

Urteil: Bei Urlaubsreisen höchstens 20 Prozent

Vorauszahlung

Reiseveranstalter dürfen bei Buchung einer Pauschalreise von ihren Kunden nicht mehr als 20 Prozent des Reisepreises als Vorauszahlung verlangen. Dies entschied kürzlich das Landgericht Leipzig. Der ADAC sieht in diesem Urteil (Az. 08 O 3545/10) eine weitere Stärkung des Verbraucherschutzes, da der Kunde vor willkürlichen Vertragsbedingungen in der Reisebranche geschützt wird.

Angeklagt wurde ein Reiseveranstalter, der von seinen Kunden eine Vorauszahlung von 40 Prozent des Gesamtpreises forderte. Der Veranstalter begründete die hohe Anzahlung mit einem neuen Geschäftsmodell, das sich von den üblichen Pauschalreisen unterscheidet. Das Prinzip des „Dynamic Packaging“ sieht statt der Buchung einzelner Leistungen, ein ganzes Leistungspaket vor, das allerdings nur temporär verfügbar ist. Deshalb wäre laut Anbieter eine höhere Vorauszahlung notwendig, um sich gegen nichtzahlende Kunden abzusichern.

Die Leipziger Richter konnte diese Argumentation nicht überzeugen. Der Kunde habe im Falle einer Vertragsverletzung durch das Unternehmen kein Druckmittel mehr, da bereits 40 Prozent des Reisepreises angezahlt wurden. Außerdem stellte das Gericht fest, dass der Restpreis 30 Tage vor Reiseantritt bezahlt werden muss und nicht, wie im speziellen Fall gefordert, bereits 45 Tage vorher. (ampnet/nic)

Bilder zum Artikel: